



## Merkblatt zum Umgang mit Küchen- und Speiseabfällen

**Eine Regelung über den Umgang mit Speiseabfällen ist erforderlich.**

**Krisen** der vergangenen Jahre und Jahrzehnten machten eines deutlich: Zum **Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier** müssen im Umgang mit Küchen und Speiseabfällen gesetzliche Regeln eingehalten werden. Machten früher BSE (bovine spongiforme Enzephalopathie), MKS (Maul- und Klauenseuche) oder Dioxine im Futter von sich reden, so steht aktuell die Afrikanische Schweinepest im Fokus. Ein Ausbruch dieser Seuche hätte erhebliche volkswirtschaftliche Schäden zur Folge. Der Export von Schweinen und Schweinefleisch käme komplett zum Erliegen. Die unkritische Verfütterung von Speiseabfällen an Nutztiere im kleinbäuerlichen Bereich ist hier deshalb sehr riskant. Und eine Kontrolle von Amts wegen kaum zu leisten, Kracht es, und es kommt zum Ausbruch, dann ist der Verursacher am Primärherd schnell gefunden. Ihm drohen drakonische Strafen und Schadenersatzforderungen, die ihn schließlich an den Bettelstab bringen werden.

### Definitionen

**Tierische Nebenprodukte** sind ganze Tierkörper, Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. <sup>[1]</sup>

**Küchen- und Speiseabfälle** sind Abfälle, die in Gaststätten, Imbissbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Heim- und Krankenhausküchen) anfallen und in denen tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Fisch, Eier und Milch bzw. deren Produkte enthalten sind. <sup>[2]</sup>

Aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1069/2011 ergibt sich, dass rein pflanzliche Reste, wenn sie nach küchentechnischer Zubereitung getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Obst- und Gemüsereste) sowie reine Backwaren (Brot und Brötchen) nicht unter diesen Begriff fallen, wenn diese zuvor **keinen Kontakt zu tierischen Nebenprodukten** hatten. <sup>[1]</sup>

**Nutztiere** sind Tiere, die zur Gewinnung von Produkten tierischen Ursprungs oder Tiere, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, einschließlich Pferde, unabhängig deren Verwendungszweck. <sup>[1]</sup>

## **Verwendung/ Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

Tierische Nebenprodukte entstehen überwiegend bei der Schlachtung („Schlachtabfälle“), der Herstellung von Produkten tierischen Ursprungs (bspw. Milcherzeugnisse), der Beseitigung verendeter Tiere und der Tierseuchenbekämpfung

**Tierische Nebenprodukte werden in 3 Kategorien unterteilt.** <sup>[1]</sup>

**Materialien der Kategorie 1** stammen überwiegend von Tieren, die von Tierseuchen wie BSE betroffen waren. In diese Kategorie gehören auch die so genannten "spezifizierten Risiko-materialien" (SRM) und Küchenabfälle von International eingesetzten Verkehrsmitteln (z.B. Flüge, Fernbusse)

**Materialien der Kategorie 2** umfassen tote Tiere, die aus anderen Gründen als durch eine Tierseuche und auch nicht durch Schlachtung gestorben sind ("gefallene" Tiere). Auch hinzu gehören Tierkörperteile von Tieren, die nicht schlachttauglich waren, sowie Tierkörper von Tieren, die nicht zur Schlachtung zugelassen wurden.

**Materialien der Kategorie 3** sind tierische Nebenprodukte aus Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr zum menschlichen Verzehr verwendet werden, also nach Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung übrig sind. Hierzu zählen auch Küchen- und Speiseabfälle, die kein Material der Kategorie 1 sind.

### **Zur Sammlung** <sup>[5]</sup>

Die Sammlung der Küchen- und Speiseabfälle erfolgt zumeist in den Betrieben, wo sie anfallen. Das geschieht in Behältern, die durch die Entsorgungsfirma bereitgestellt werden. Diese werden von den Entsorgungsfirmen abgeholt. Die Behälter sind mit dem Hinweis „Küchen-/Speiseabfälle - K 3 – Nicht für den menschlichen Verzehr“ zu beschriften.

Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche oder im Kühlraum für Lebensmittel). Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich und verschlossen zu halten.

Im Winter sollten die Behälter kühl aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft (Gerüche, Fliegen- oder Madenbefall) zu vermeiden.

Die Behälter sind nach jeder Leerung gründlich zu reinigen, zu trocknen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

### **Zur Verfütterung**

Speiseabfälle, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse daraus enthalten, sind ein ständiges Risiko für den Ausbruch, sowie die Verbreitung von Tierseuchen. Zahlreiche Ausbrüche der Schweinepest, der Maul- und Klauenseuche, der Aujeszkyschen Krankheit und der Geflügelpest waren auf die Verfütterung von Speiseabfällen zurückzuführen.

Das Verfüttern von Küchen-, Speise- und Schlachtabfällen an Nutztiere (ausgenommen Pelztiere), insbesondere aber an Klautiere und Geflügel ist verboten. <sup>[1]</sup>

Die Verfütterung von Speiseabfällen an Nutztiere ist nach Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung (TierNebBu §1 Nr. 11 in Verbindung mit TierNebG §14 Abs. 1 Nr.9) mit 25 000,-€ bedroht. <sup>[4][7]</sup>

Hinzu kommen die im Falle von verschuldeten Seuchenausbrüchen immensen Schadenersatzansprüche durch Dritte.

Ferner gilt zu beachten, dass die Verfütterung tierischen Proteins an Wiederkäuer und andere Nutztiere (ausgenommen Pelztiere) generell untersagt ist. <sup>[3]</sup>

### **Zur Entsorgungspflicht**

Als gesetzliche Grenze für die Entsorgungspflicht wird eine Speiseabfallmenge angesehen, die in einem Vier-Personen-Haushalt pro Tag üblicherweise anfällt. Bei Gaststätten, Imbissbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung wird generell davon ausgegangen, dass diese Menge überschritten wird.

Darüber hinaus wird im §3 Abs.1 Nr.7 der Abfallsatzung des Kreises Weimarer Land, die Entsorgung von Speiseabfällen aus gewerblichen Einrichtungen ausgeschlossen <sup>[8]</sup>

Daraus ergibt sich, dass Betriebe im Landkreis Weimarer Land, ihre Speiseabfälle nur über zugelassene Betriebe entsorgen und auch befördern lassen dürfen. <sup>[6]</sup>

Die Tabellen mit Listen **Zugelassener Betriebe** für die Verarbeitung, Beförderung und Lagerung von tierischen Nebenprodukten können auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eingesehen werden:

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/Tierseuchen/VO1069-2009-ZulassungBetriebeNebenprodukte.html>

Zur Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen der Kategorie 3 stehen folgende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung;

1. Abgabe zur Zwischenbehandlung und Lagerung (Tab. I-3-03)
2. Beseitigung durch Verbrennung (Tab. III-1-05),
3. Beseitigung durch Mitverbrennung (Tab. II-2-05)
4. Verarbeitung zu Futtermitteln für Heimtiere (Tab. VIII-13)
5. Kompostierung (Tab. VII-12 und XIV-41)
6. Biogasumwandlung (Tab. VI-11 und XIV-40)
7. Direkte Verwertung als Brennstoff (Tab. III-3-05)
8. Verarbeitung durch bspw. Drucksterilisation (Tab. IV-3-08)

## Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EG) Nr.1069/2009 der europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
2. Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren
3. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung) In der Fassung vom 22.5.2001, zuletzt geändert am 28.6.2013.
4. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist
5. Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist"
6. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
7. Verordnung zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung )
8. Abfallsatzung des Kreises Weimarer Land

